



Der Vertrag tritt nach Abschluss der Bestellung und Bestätigung durch Uniper in Kraft.
Ihre Vertragsunterlagen werden Ihnen per E-Mail und Post zugeschickt.

Gasliefervertrag

nachfolgend „Vertrag“ genannt,

zwischen der

nachfolgend „Kunde“ genannt

und der

Uniper Energy Sales GmbH,
Holzstraße 6,
40221 Düsseldorf,

nachfolgend „Uniper“ genannt.

Kunde und/oder Uniper werden nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Uniper verkauft und liefert den Gasbedarf des Kunden nach den Bestimmungen dieses Vertrages an den Kunden und der Kunde kauft und nimmt die von Uniper für seinen Gasbedarf gelieferten Mengen ab und bezahlt sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Verkauf und Lieferung bzw. Kauf und Abnahme erfolgen im Lieferzeitraum gemäß § 1 Ziffer 3.
2. Der Gasbedarf im Sinne dieses Vertrages bedeutet die Mengen an Gas, die der Kunde für die in der Anlage „Standortliste“ benannten Abnahmestellen benötigt.
3. Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag auf Grundlage der auf der Angebotsplattform übermittelten Daten mit der Angebotsnummer. Daraus ergibt sich der voraussichtlich zu liefernde Gasbedarf je Lieferjahr (nachfolgend „Planmenge“) wie folgt:

Lieferjahr	Planmenge (kWh/Lieferjahr)

4. Die Liefermenge ist die Gasmenge, die sich aus der Summe der Messdaten ergibt, die Uniper vom zuständigen Netzbetreiber für die Marktllokationen der Abnahmestellen übermittelt wurden.

§ 2 Vorbereitung und Abwicklung der Lieferungen

1. Uniper verpflichtet sich, das Gas an der Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussanlage des örtlichen/ausspeisenden Netzbetreibers und der Kundenanlage zu übergeben.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Übernahme des Gases erforderlichen Netzanschlussverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber mindestens über die Laufzeit dieses Vertrages abzuschließen oder entsprechende Verträge aufrecht zu erhalten. Der Kunde stellt sicher, dass in den Netzanschlussverträgen ausreichende Netzanschlusskapazität für die vereinbarte Lieferung vereinbart ist.
3. Der Kunde wird jede wesentliche Änderung in seinem Gasbezugsverhalten – auch innerhalb eines Tages - unverzüglich mitteilen. Wesentliche Änderungen sind z.B. produktionsbedingter Mehr-/Minderverbrauch, Ergänzung/ Zubau/ Abbau von Gasverbrauchern, Minderverbrauch aufgrund von Stilllegungen, Kurzarbeit oder Betriebsruhe. Die Mitteilung erfolgt per Mail (gemäß Kontaktdaten unter www.uniper-direkt.de).
4. Der Kunde wird Uniper über unvollständige oder fehlerhafte Daten in der Anlage „Standortliste“ sowie über Änderungen der dort aufgeführten Daten unverzüglich informieren. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. Sollte es aufgrund fehlender oder falscher Daten oder zu spät gemeldeter Daten zu Verzögerungen bei der Belieferung kommen, trägt der Kunde alle hiermit verbundenen Kosten.

§ 3 Preisregelungen

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die Liefermenge aller Abnahmestellen im jeweiligen Lieferjahr beträgt:

$$\text{AP} = \quad \text{Eurocent/kWh.}$$

2. Überschreitungsmengen für die RLM-Abnahmestellen

Ist die Liefermenge je RLM-Abnahmestelle im jeweiligen Lieferjahr größer als 130% der Planmenge der jeweiligen RLM-Abnahmestelle im jeweiligen Lieferjahr, so wird die Differenz (nachfolgend „Überschreitungsmenge“) zusätzlich zum AP im jeweiligen Lieferjahr mit dem nachfolgenden Überschreitungsentgelt (ÜP) abgerechnet:

$$\text{ÜP} = 1,1 \times (\text{Spotindexpreis} \times 0,1) - \quad \text{Eurocent/kWh.}$$

Der Spotindexpreis ist das einfache arithmetische Mittel aller European Gas Spot Index Notierungen der PEGAS eines Lieferjahres für Lieferungen von Gas im jeweiligen Marktgebiet NCG bzw. Gaspool (Angaben in Euro/MWh), veröffentlicht auf www.powernext.com. Sofern die Veröffentlichung eines relevanten Indexwertes unterleibt, gilt der jeweils erste veröffentlichte Folgewert. Das jeweilige Marktgebiet ist in der Anlage „Standortliste“ aufgeführt.

3. Netzentgelte

Die zusätzlich zu zahlenden Entgelte für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb inklusive der Messung, einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen, entsprechen den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Entgelten. Bei einem Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gilt das vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichte Entgelt. Der Kunde ist frei jederzeit einen eigenen Messstellenbetreiber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu beauftragen. In diesem Fall stellt der Kunde sicher, dass der Messstellenbetreiber rechtzeitig alle erforderlichen Informationen erhält, um die Messdaten innerhalb der gesetzlichen Fristen in den rechtlich vorgesehenen Formaten an Uniper zu übermitteln. Satz 1 gilt entsprechend für die Biogasumlage, die Marktraumumstellungsumlage sowie etwaige Pönalen.

Das Entgelt für die Konzessionsabgabe wird, soweit diese vom zuständigen Netzbetreiber erhoben wird, in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Der jeweilige zuständige Netzbetreiber und der Messstellenbetreiber sind in der Anlage „Standortliste“ aufgeführt.

4. Bilanzierungsumlage

Es wird jeweils zusätzlich für alle gelieferten Mengen an SLP- und RLM-Entnahmestellen die jeweils vom zuständigen Marktgebietsverantwortlichen gemäß Anlage „Standortliste“ im Internet auf www.net-connect-germany.de bzw. auf www.gaspool.de veröffentlichte Bilanzierungsumlage für SLP- bzw. RLM-Entnahmestellen erhoben.

5. Konvertierungsumlage und Konvertierungsentgelt

Eine Konvertierungsumlage gemäß § 22 Ziffer 1 der Anlage 4 der Kooperationsvereinbarung IX (Stand Änderungsfassung vom 10. März 2017) und ein Konvertierungsentgelt gemäß § 21 der Anlage 4 der Kooperationsvereinbarung IX (Stand Änderungsfassung vom 10. März 2017) werden im Rahmen des Vertragsverhältnisses unabhängig von der Konvertierungsrichtung für die durch Uniper gelieferten Gasmengen allein von Uniper getragen.

6. Steuern und sonstige Kosten

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und – soweit für diesen Vertrag relevant – Energiesteuer in Rechnung gestellt.

Sofern Uniper für die unter diesem Vertrag an den Kunden gelieferten Gasmengen zur Abgabe von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) verpflichtet ist oder für den Kunden entsprechende Emissionszertifikate abgibt oder falls Uniper für die Belieferung des Kunden unter diesem Vertrag aufgrund oder im Zusammenhang mit dem BEHG sonstige Kosten entstehen, ist Uniper berechtigt, die entsprechenden bei Uniper anfallenden Kosten dem Kunden zusätzlich zum vereinbarten Vertragspreis für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu belasten.

§ 4 Entschädigungen

Soweit die Lieferung, ganz oder teilweise, aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Lieferbeginn zustande kommt oder vorzeitig beendet wird, ist Uniper berechtigt für die Nichtabnahme von dem Kunden einen Entschädigungsbetrag zu verlangen. Den Entschädigungsbetrag stellt Uniper dem Kunden gemäß der Anlage „Standortliste“ in Rechnung.

Der Entschädigungsbetrag berechnet sich wie folgt:

Entschädigungsbetrag = 0,12 x Eurocent/kWh x N kWh.

[N bezeichnet die Planmenge gemäß Anlage „Standortliste“ in kWh]

Der Entschädigungsbetrag ist anteilig zu zahlen sofern die Lieferung nur teilweise nicht zustande kommt.

Der Entschädigungsbetrag ist durch den Kunden binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu erbringen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 13 der Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Fall einer missbräuchlichen Nutzung des Uniper-Direkt Portals, insbesondere durch bewusste Falschangaben durch den Kunden, behält sich Uniper das Recht vor, von dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Nettovertragswerts zu verlangen.

Der Nettovertragswert ergibt sich aus der Planmenge gemäß § 1 Ziffer 3 für den vereinbarten Lieferzeitraum mit Preisgarantie multipliziert mit dem Arbeitspreis gemäß § 3 Ziffer 1.

§ 5 Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt je Abnahmestelle auf Basis der Liefermenge.
2. Die an RLM-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden monatlich abgerechnet.
3. Die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden jährlich abgerechnet.
Uniper ist berechtigt, einen abweichenden Abrechnungszeitraum festzulegen, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten soll.
4. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig. Für den Fall eines Rechnungsbetrags zu Gunsten des Kunden, überweist Uniper diesen Rechnungsbetrag. Ist der 14. Kalendertag kein Handelstag, so wird der Rechnungsbetrag am darauf folgenden Handelstag fällig.
5. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber für die Abrechnungszeitspanne genannten Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (H_s) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten. Die Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas zur Kilowattstunde Strom ist entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennwertkessel) geringer.
6. Der Kunde zahlt für die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen gleichbleibende monatliche Abschlagsbeträge. Diese sind spätestens am 15. Kalendertag eines jeweiligen Monats zu zahlen.
7. Die Abschlagsbeträge werden anteilig auf Basis des Gasverbrauchs in der zuletzt abgerechneten Jahresabrechnung bzw. den Planmengen der SLP-Abnahmestellen gemäß der Anlage „Standortliste“ und den jeweils gültigen Preisen ermittelt.
8. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Gasverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
9. Ergibt die jährliche Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet Uniper den übersteigenden Betrag unverzüglich. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.
10. Uniper kann vom Kunden verlangen, dass dieser gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber eine Selbstablesung der Zähler der SLP-Abnahmestellen jeweils zum Lieferbeginn und zum Lieferende oder wenn es zum Zwecke einer Abrechnung erforderlich ist, vornimmt. Erfüllt der Kunde diese Verpflichtung nicht, ist Uniper berechtigt, den Verbrauch unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen zu schätzen; § 1 Ziffer 4 bleibt unberührt.

§ 6 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- die Anlage „Standortliste“,
- die Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Uniper Direkt“.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag kommt vorbehaltlich der positiven Bonitäts- und Compliance-Prüfung des Kunden durch Uniper zustande und tritt mit der Bestätigung über den Vertragsschluss durch Uniper in Kraft.

Die Lieferung nach diesem Vertrag erfolgt ab _____ bis _____ .
Anschließend verlängert der Vertrag sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die maximale Gesamtlaufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre.

Das erste Mal kann dieser Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum gekündigt werden.

MUSTER



Der Vertrag tritt nach Abschluss der Bestellung und Bestätigung durch Uniper in Kraft.
Ihre Vertragsunterlagen werden Ihnen per E-Mail und Post zugeschickt.

Gasliefervertrag

nachfolgend „Vertrag“ genannt,

zwischen der

nachfolgend „Kunde“ genannt

und der

Uniper Energy Sales GmbH,
Holzstraße 6,
40221 Düsseldorf,

nachfolgend „Uniper“ genannt.

Kunde und/oder Uniper werden nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Uniper verkauft und liefert den Gasbedarf des Kunden nach den Bestimmungen dieses Vertrages an den Kunden und der Kunde kauft und nimmt die von Uniper für seinen Gasbedarf gelieferten Mengen ab und bezahlt sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Verkauf und Lieferung bzw. Kauf und Abnahme erfolgen im Lieferzeitraum gemäß § 1 Ziffer 3.
2. Der Gasbedarf im Sinne dieses Vertrages bedeutet die Mengen an Gas, die der Kunde für die in der Anlage „Standortliste“ benannten Abnahmestellen benötigt.
3. Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag auf Grundlage der auf der Angebotsplattform übermittelten Daten mit der Angebotsnummer. Daraus ergibt sich der voraussichtlich zu liefernde Gasbedarf je Lieferjahr (nachfolgend „Planmenge“) wie folgt:

Lieferjahr	Planmenge (kWh/Lieferjahr)

4. Die Liefermenge ist die Gasmenge, die sich aus der Summe der Messdaten ergibt, die Uniper vom zuständigen Netzbetreiber für die Marktllokationen der Abnahmestellen übermittelt wurden.

§ 2 Vorbereitung und Abwicklung der Lieferungen

1. Uniper verpflichtet sich, das Gas an der Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussanlage des örtlichen/ausspeisenden Netzbetreibers und der Kundenanlage zu übergeben.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Übernahme des Gases erforderlichen Netzanschlussverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber mindestens über die Laufzeit dieses Vertrages abzuschließen oder entsprechende Verträge aufrecht zu erhalten. Der Kunde stellt sicher, dass in den Netzanschlussverträgen ausreichende Netzanschlusskapazität für die vereinbarte Lieferung vereinbart ist.
3. Der Kunde wird jede wesentliche Änderung in seinem Gasbezugsverhalten – auch innerhalb eines Tages - unverzüglich mitteilen. Wesentliche Änderungen sind z.B. produktionsbedingter Mehr-/Minderverbrauch, Ergänzung/ Zubau/ Abbau von Gasverbrauchern, Minderverbrauch aufgrund von Stilllegungen, Kurzarbeit oder Betriebsruhe. Die Mitteilung erfolgt per Mail (gemäß Kontaktdaten unter www.uniper-direkt.de).
4. Der Kunde wird Uniper über unvollständige oder fehlerhafte Daten in der Anlage „Standortliste“ sowie über Änderungen der dort aufgeführten Daten unverzüglich informieren. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. Sollte es aufgrund fehlender oder falscher Daten oder zu spät gemeldeter Daten zu Verzögerungen bei der Belieferung kommen, trägt der Kunde alle hiermit verbundenen Kosten.

§ 3 Preisregelungen

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die Liefermenge aller Abnahmestellen im jeweiligen Lieferjahr beträgt:

$$AP = \quad \text{Eurocent/kWh.}$$

2. Über- und Unterschreitungsmengen für die RLM-Abnahmestellen

2.1 Ist die Liefermenge je RLM-Abnahmestelle im jeweiligen Lieferjahr größer als 150% der Planmenge der jeweiligen RLM-Abnahmestelle im jeweiligen Lieferjahr, so wird die Differenz (nachfolgend „Überschreitungsmenge“) zusätzlich zum AP im jeweiligen Lieferjahr mit dem nachfolgenden Überschreitungsentgelt (ÜP) abgerechnet:

$$\text{ÜP} = 1,1 \times (\text{Spotindexpreis} \times 0,1) - \quad \text{Eurocent/kWh.}$$

Der Spotindexpreis ist das einfache arithmetische Mittel aller European Gas Spot Index Notierungen der PEGAS eines Lieferjahres für Lieferungen von Gas im jeweiligen Marktgebiet NCG bzw. Gaspool (Angaben in Euro/MWh), veröffentlicht auf www.powernext.com. Sofern die Veröffentlichung eines relevanten Indexwertes unterleibt, gilt der jeweils erste veröffentlichte Folgewert. Das jeweilige Marktgebiet ist in der Anlage „Standortliste“ aufgeführt.

2.2 Ist die Liefermenge je RLM-Abnahmestelle im jeweiligen Lieferjahr kleiner als 50% der Planmenge der jeweiligen RLM-Abnahmestelle im jeweiligen Lieferjahr, so wird die Differenz (nachfolgend „Unterschreitungsmenge“) im jeweiligen Lieferjahr mit dem nachfolgenden Unterschreitungsentgelt (UP) abgerechnet:

$$UP = \quad - (\text{Spotindexpreis} \times 0,1) \text{ Eurocent/kWh.}$$

Spotindexpreis gemäß Ziffer 2.1.

3. Netzentgelte

Die zusätzlich zu zahlenden Entgelte für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb inklusive der Messung, einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen, entsprechen den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Entgelten. Bei einem Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gilt das vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichte Entgelt. Der Kunde ist frei jederzeit einen eigenen Messstellenbetreiber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu beauftragen. In diesem Fall stellt der Kunde sicher, dass der Messstellenbetreiber rechtzeitig alle erforderlichen Informationen erhält, um die Messdaten innerhalb der gesetzlichen Fristen in den rechtlich vorgesehenen Formaten an Uniper zu übermitteln. Satz 1 gilt entsprechend für die Biogasumlage, die Marktraumumstellungsumlage sowie etwaige Pönalen.

Das Entgelt für die Konzessionsabgabe wird, soweit diese vom zuständigen Netzbetreiber erhoben wird, in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Der jeweilige zuständige Netzbetreiber und der Messstellenbetreiber sind in der Anlage „Standortliste“ aufgeführt.

4. Bilanzierungsumlage

Es wird jeweils zusätzlich für alle gelieferten Mengen an SLP- und RLM-Entnahmestellen die jeweils vom zuständigen Marktgebietsverantwortlichen gemäß Anlage „Standortliste“ im Internet auf www.net-connect-germany.de bzw. auf www.gaspool.de veröffentlichte Bilanzierungsumlage für SLP- bzw. RLM-Entnahmestellen erhoben.

5. Konvertierungsumlage und Konvertierungsentgelt

Eine Konvertierungsumlage gemäß § 22 Ziffer 1 der Anlage 4 der Kooperationsvereinbarung IX (Stand Änderungsfassung vom 10. März 2017) und ein Konvertierungsentgelt gemäß § 21 der Anlage 4 der Kooperationsvereinbarung IX (Stand Änderungsfassung vom 10. März 2017) werden im Rahmen des Vertragsverhältnisses unabhängig von der Konvertierungsrichtung für die durch Uniper gelieferten Gasmengen allein von Uniper getragen.

6. Steuern und sonstige Kosten

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und – soweit für diesen Vertrag relevant – Energiesteuer in Rechnung gestellt.

Sofern Uniper für die unter diesem Vertrag an den Kunden gelieferten Gasmengen zur Abgabe von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) verpflichtet ist oder für den Kunden entsprechende Emissionszertifikate abgibt oder falls Uniper für die Belieferung des Kunden unter diesem Vertrag aufgrund oder im Zusammenhang mit dem BEHG sonstige Kosten entstehen, ist Uniper berechtigt, die entsprechenden bei Uniper anfallenden Kosten dem Kunden zusätzlich zum vereinbarten Vertragspreis für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu belasten.

§ 4 Entschädigungen

Soweit die Lieferung, ganz oder teilweise, aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Lieferbeginn zustande kommt oder vorzeitig beendet wird, ist Uniper berechtigt für die Nichtabnahme von dem Kunden einen Entschädigungsbetrag zu verlangen. Den Entschädigungsbetrag stellt Uniper dem Kunden gemäß der Anlage „Standortliste“ in Rechnung.

Der Entschädigungsbetrag berechnet sich wie folgt:

Entschädigungsbetrag = 0,12 x Eurocent/kWh x N kWh.

[N bezeichnet die Planmenge gemäß Anlage „Standortliste“ in kWh]

Der Entschädigungsbetrag ist anteilig zu zahlen sofern die Lieferung nur teilweise nicht zustande kommt.

Der Entschädigungsbetrag ist durch den Kunden binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu erbringen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 13 der Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Fall einer missbräuchlichen Nutzung des Uniper-Direkt Portals, insbesondere durch bewusste Falschangaben durch den Kunden, behält sich Uniper das Recht vor, von dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Nettovertragswerts zu verlangen.

Der Nettovertragswert ergibt sich aus der Planmenge gemäß § 1 Ziffer 3 für den vereinbarten Lieferzeitraum mit Preisgarantie multipliziert mit dem Arbeitspreis gemäß § 3 Ziffer 1.

§ 5 Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt je Abnahmestelle auf Basis der Liefermenge.
2. Die an RLM-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden monatlich abgerechnet.
3. Die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden jährlich abgerechnet.
Uniper ist berechtigt, einen abweichenden Abrechnungszeitraum festzulegen, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten soll.
4. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig. Für den Fall eines Rechnungsbetrags zu Gunsten des Kunden, überweist Uniper diesen Rechnungsbetrag. Ist der 14. Kalendertag kein Handelstag, so wird der Rechnungsbetrag am darauf folgenden Handelstag fällig.
5. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber für die Abrechnungszeitspanne genannten Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten. Die Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas zur Kilowattstunde Strom ist entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennwärmtank) geringer.
6. Der Kunde zahlt für die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen gleichbleibende monatliche Abschlagsbeträge. Diese sind spätestens am 15. Kalendertag eines jeweiligen Monats zu zahlen.
7. Die Abschlagsbeträge werden anteilig auf Basis des Gasverbrauchs in der zuletzt abgerechneten Jahresabrechnung bzw. den Planmengen der SLP-Abnahmestellen gemäß der Anlage „Standortliste“ und den jeweils gültigen Preisen ermittelt.
8. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Gasverbrauch vergleichbarer

Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.

9. Ergibt die jährliche Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet Uniper den übersteigenden Betrag unverzüglich. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.
10. Uniper kann vom Kunden verlangen, dass dieser gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber eine Selbstablesung der Zähler der SLP-Abnahmestellen jeweils zum Lieferbeginn und zum Lieferende oder wenn es zum Zwecke einer Abrechnung erforderlich ist, vornimmt. Erfüllt der Kunde diese Verpflichtung nicht, ist Uniper berechtigt, den Verbrauch unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen zu schätzen; § 1 Ziffer 4 bleibt unberührt.

§ 6 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- die Anlage „Standortliste“,
- die Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Uniper Direkt“.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag kommt vorbehaltlich der positiven Bonitäts- und Compliance-Prüfung des Kunden durch Uniper zustande und tritt mit der Bestätigung über den Vertragsschluss durch Uniper in Kraft.

Die Lieferung nach diesem Vertrag erfolgt ab _____ bis _____ .
Anschließend verlängert der Vertrag sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die maximale Gesamtlaufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre.

Das erste Mal kann dieser Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum _____ gekündigt werden.



Der Vertrag tritt nach Abschluss der Bestellung und Bestätigung durch Uniper in Kraft.
Ihre Vertragsunterlagen werden Ihnen per E-Mail und Post zugeschickt.

Gasliefervertrag

nachfolgend „Vertrag“ genannt,

zwischen der

nachfolgend „Kunde“ genannt

und der

Uniper Energy Sales GmbH,
Holzstraße 6,
40221 Düsseldorf,

nachfolgend „Uniper“ genannt.

Kunde und/oder Uniper werden nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Uniper verkauft und liefert den Gasbedarf des Kunden nach den Bestimmungen dieses Vertrages an den Kunden und der Kunde kauft und nimmt die von Uniper für seinen Gasbedarf gelieferten Mengen ab und bezahlt sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Verkauf und Lieferung bzw. Kauf und Abnahme erfolgen im Lieferzeitraum gemäß § 1 Ziffer 3.
2. Der Gasbedarf im Sinne dieses Vertrages bedeutet die Mengen an Gas, die der Kunde für die in der Anlage „Standortliste“ benannten Abnahmestellen benötigt.
3. Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag auf Grundlage der auf der Angebotsplattform übermittelten Daten mit der Angebotsnummer. Daraus ergibt sich der voraussichtlich zu liefernde Gasbedarf je Lieferjahr (nachfolgend „Planmenge“) wie folgt:

Lieferjahr	Planmenge (kWh/Lieferjahr)

4. Die Liefermenge ist die Gasmenge, die sich aus der Summe der Messdaten ergibt, die Uniper vom zuständigen Netzbetreiber für die Marktllokationen der Abnahmestellen übermittelt wurden.

§ 2 Vorbereitung und Abwicklung der Lieferungen

1. Uniper verpflichtet sich, das Gas an der Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussanlage des örtlichen/ausspeisenden Netzbetreibers und der Kundenanlage zu übergeben.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Übernahme des Gases erforderlichen Netzanschlussverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber mindestens über die Laufzeit dieses Vertrages abzuschließen oder entsprechende Verträge aufrecht zu erhalten. Der Kunde stellt sicher, dass in den Netzanschlussverträgen ausreichende Netzanschlusskapazität für die vereinbarte Lieferung vereinbart ist.
3. Der Kunde wird jede wesentliche Änderung in seinem Gasbezugsverhalten – auch innerhalb eines Tages - unverzüglich mitteilen. Wesentliche Änderungen sind z.B. produktionsbedingter Mehr-/Minderverbrauch, Ergänzung/ Zubau/ Abbau von Gasverbrauchern, Minderverbrauch aufgrund von Stilllegungen, Kurzarbeit oder Betriebsruhe. Die Mitteilung erfolgt per Mail (gemäß Kontaktdaten unter www.uniper-direkt.de).
4. Der Kunde wird Uniper über unvollständige oder fehlerhafte Daten in der Anlage „Standortliste“ sowie über Änderungen der dort aufgeführten Daten unverzüglich informieren. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. Sollte es aufgrund fehlender oder falscher Daten oder zu spät gemeldeter Daten zu Verzögerungen bei der Belieferung kommen, trägt der Kunde alle hiermit verbundenen Kosten.

§ 3 Preisregelungen

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die Liefermenge aller Abnahmestellen im jeweiligen Lieferjahr beträgt:

AP = Eurocent/kWh.

2. Netzentgelte

Die zusätzlich zu zahlenden Entgelte für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb inklusive der Messung, einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen, entsprechen den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Entgelten. Bei einem Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gilt das vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichte Entgelt. Der Kunde ist frei jederzeit einen eigenen Messstellenbetreiber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu beauftragen. In diesem Fall stellt der Kunde sicher, dass der Messstellenbetreiber rechtzeitig alle erforderlichen Informationen erhält, um die Messdaten innerhalb der gesetzlichen Fristen in den rechtlich vorgesehenen Formaten an Uniper zu übermitteln. Satz 1 gilt entsprechend für die Biogasumlage, die Marktraumumstellungsumlage sowie etwaige Pönalen.

Das Entgelt für die Konzessionsabgabe wird, soweit diese vom zuständigen Netzbetreiber erhoben wird, in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Der jeweilige zuständige Netzbetreiber und der Messstellenbetreiber sind in der Anlage „Standortliste“ aufgeführt.

3. Bilanzierungsumlage

Es wird jeweils zusätzlich für alle gelieferten Mengen an SLP- und RLM-Entnahmestellen die jeweils vom zuständigen Marktgebietsverantwortlichen gemäß Anlage „Standortliste“ im Internet auf www.net-connect-germany.de bzw. auf www.gaspool.de veröffentlichte Bilanzierungsumlage für SLP- bzw. RLM-Entnahmestellen erhoben.

4. Konvertierungsumlage und Konvertierungsentgelt

Eine Konvertierungsumlage gemäß § 22 Ziffer 1 der Anlage 4 der Kooperationsvereinbarung IX (Stand Änderungsfassung vom 10. März 2017) und ein Konvertierungsentgelt gemäß § 21 der Anlage 4 der Kooperationsvereinbarung IX (Stand Änderungsfassung vom 10. März 2017) werden im Rahmen des Vertragsverhältnisses unabhängig von der Konvertierungsrichtung für die durch Uniper gelieferten Gasmengen allein von Uniper getragen.

5. Steuern und sonstige Kosten

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und – soweit für diesen Vertrag relevant – Energiesteuer in Rechnung gestellt.

Sofern Uniper für die unter diesem Vertrag an den Kunden gelieferten Gasmengen zur Abgabe von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) verpflichtet ist oder für den

Kunden entsprechende Emissionszertifikate abgibt oder falls Uniper für die Belieferung des Kunden unter diesem Vertrag aufgrund oder im Zusammenhang mit dem BEHG sonstige Kosten entstehen, ist Uniper berechtigt, die entsprechenden bei Uniper anfallenden Kosten dem Kunden zusätzlich zum vereinbarten Vertragspreis für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu belasten.

MUSTER

§ 4 Entschädigungen

Soweit die Lieferung, ganz oder teilweise, aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Lieferbeginn zustande kommt oder vorzeitig beendet wird, ist Uniper berechtigt für die Nichtabnahme von dem Kunden einen Entschädigungsbetrag zu verlangen. Den Entschädigungsbetrag stellt Uniper dem Kunden gemäß der Anlage „Standortliste“ in Rechnung.

Der Entschädigungsbetrag berechnet sich wie folgt:

Entschädigungsbetrag = 0,12 x Eurocent/kWh x N kWh.

[N bezeichnet die Planmenge gemäß Anlage „Standortliste“ in kWh]

Der Entschädigungsbetrag ist anteilig zu zahlen sofern die Lieferung nur teilweise nicht zustande kommt.

Der Entschädigungsbetrag ist durch den Kunden binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu erbringen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 13 der Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Fall einer missbräuchlichen Nutzung des Uniper-Direkt Portals, insbesondere durch bewusste Falschangaben durch den Kunden, behält sich Uniper das Recht vor, von dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Nettovertragswerts zu verlangen.

Der Nettovertragswert ergibt sich aus der Planmenge gemäß § 1 Ziffer 3 für den vereinbarten Lieferzeitraum mit Preisgarantie multipliziert mit dem Arbeitspreis gemäß § 3 Ziffer 1.

§ 5 Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt je Abnahmestelle auf Basis der Liefermenge.
2. Die an RLM-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden monatlich abgerechnet.
3. Die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden jährlich abgerechnet.

Uniper ist berechtigt, einen abweichenden Abrechnungszeitraum festzulegen, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten soll.

4. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig. Für den Fall eines Rechnungsbetrags zu Gunsten des Kunden, überweist Uniper diesen Rechnungsbetrag. Ist der 14. Kalendertag kein Handelstag, so wird der Rechnungsbetrag am darauf folgenden Handelstag fällig.
5. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber für die

Abrechnungszeitspanne genannten Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten. Die Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas zur Kilowattstunde Strom ist entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennwertkessel) geringer.

6. Der Kunde zahlt für die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen gleichbleibende monatliche Abschlagsbeträge. Diese sind spätestens am 15. Kalendertag eines jeweiligen Monats zu zahlen.
7. Die Abschlagsbeträge werden anteilig auf Basis des Gasverbrauchs in der zuletzt abgerechneten Jahresabrechnung bzw. den Planmengen der SLP-Abnahmestellen gemäß der Anlage „Standortliste“ und den jeweils gültigen Preisen ermittelt.
8. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Gasverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
9. Ergibt die jährliche Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet Uniper den übersteigenden Betrag unverzüglich. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.
10. Uniper kann vom Kunden verlangen, dass dieser gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber eine Selbstablesung der Zähler der SLP-Abnahmestellen jeweils zum Lieferbeginn und zum Lieferende oder wenn es zum Zwecke einer Abrechnung erforderlich ist, vornimmt. Erfüllt der Kunde diese Verpflichtung nicht, ist Uniper berechtigt, den Verbrauch unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen zu schätzen; § 1 Ziffer 4 bleibt unberührt.

§ 6 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- die Anlage „Standortliste“,
- die Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Uniper Direkt“.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag kommt vorbehaltlich der positiven Bonitäts- und Compliance-Prüfung des Kunden durch Uniper zustande und tritt mit der Bestätigung über den Vertragsschluss durch Uniper in Kraft.

Die Lieferung nach diesem Vertrag erfolgt ab _____ bis _____ .
Anschließend verlängert der Vertrag sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die maximale Gesamtlaufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre.

Das erste Mal kann dieser Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum
gekündigt werden.

MUSTER



Der Vertrag tritt nach Abschluss der Bestellung und Bestätigung durch Uniper in Kraft.
Ihre Vertragsunterlagen werden Ihnen per E-Mail und Post zugeschickt.

Gasliefervertrag

nachfolgend „Vertrag“ genannt,

zwischen der

nachfolgend „Kunde“ genannt

und der

Uniper Energy Sales GmbH,
Holzstraße 6,
40221 Düsseldorf,

nachfolgend „Uniper“ genannt.

Kunde und/oder Uniper werden nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Uniper verkauft und liefert den Gasbedarf des Kunden nach den Bestimmungen dieses Vertrages an den Kunden und der Kunde kauft und nimmt die von Uniper für seinen Gasbedarf gelieferten Mengen ab und bezahlt sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Verkauf und Lieferung bzw. Kauf und Abnahme erfolgen im Lieferzeitraum gemäß § 1 Ziffer 3.
2. Der Gasbedarf im Sinne dieses Vertrages bedeutet die Mengen an Gas, die der Kunde für die in der Anlage „Standortliste“ benannten Abnahmestellen benötigt.
3. Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag auf Grundlage der auf der Angebotsplattform übermittelten Daten mit der Angebotsnummer. Daraus ergibt sich der voraussichtlich zu liefernde Gasbedarf je Lieferjahr (nachfolgend „Planmenge“) wie folgt:

Lieferjahr	Planmenge (kWh/Lieferjahr)

4. Die Liefermenge ist die Gasmenge, die sich aus der Summe der Messdaten ergibt, die Uniper vom zuständigen Netzbetreiber für die Marktllokationen der Abnahmestellen übermittelt wurden.
5. Uniper verpflichtet sich, zur Klimaneutralstellung des gelieferten Gases CO₂-Minderungszertifikate aus dem freiwilligen Markt (VER) im Umfang von 201,4 g/kWh für die Liefermenge gemäß § 1 Ziffer 4 zu beschaffen und stillzulegen. Die Kompensation der CO₂-Emissionen erfolgt über offiziell registrierte Projekte, die nach den strengen Anforderungen der unabhängigen und gemeinnützigen Verified Carbon Standard Association VCS zertifiziert sind.

§ 2 Vorbereitung und Abwicklung der Lieferungen

1. Uniper verpflichtet sich, das Gas an der Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussanlage des örtlichen/ausspeisenden Netzbetreibers und der Kundenanlage zu übergeben.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Übernahme des Gases erforderlichen Netzanschlussverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber mindestens über die Laufzeit dieses Vertrages abzuschließen oder entsprechende Verträge aufrecht zu erhalten. Der Kunde stellt sicher, dass in den Netzanschlussverträgen ausreichende Netzanschlusskapazität für die vereinbarte Lieferung vereinbart ist.
3. Der Kunde wird jede wesentliche Änderung in seinem Gasbezugsverhalten – auch innerhalb eines Tages - unverzüglich mitteilen. Wesentliche Änderungen sind z.B. produktionsbedingter Mehr-/Minderverbrauch, Ergänzung/ Zubau/ Abbau von Gasverbrauchern, Minderverbrauch aufgrund von Stilllegungen, Kurzarbeit oder Betriebsruhe. Die Mitteilung erfolgt per Mail (gemäß Kontaktdaten unter www.uniper-direkt.de).

4. Der Kunde wird Uniper über unvollständige oder fehlerhafte Daten in der Anlage „Standortliste“ sowie über Änderungen der dort aufgeführten Daten unverzüglich informieren. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. Sollte es aufgrund fehlender oder falscher Daten oder zu spät gemeldeter Daten zu Verzögerungen bei der Belieferung kommen, trägt der Kunde alle hiermit verbundenen Kosten.

§ 3 Preisregelungen

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die Liefermenge aller Abnahmestellen im jeweiligen Lieferjahr beträgt:

$$AP = \quad \text{Eurocent/kWh.}$$

2. Überschreitungsmengen für die RLM-Abnahmestellen

Ist die Liefermenge je RLM-Abnahmestelle im jeweiligen Lieferjahr größer als 130% der Planmenge der jeweiligen RLM-Abnahmestelle im jeweiligen Lieferjahr, so wird die Differenz (nachfolgend „Überschreitungsmenge“) zusätzlich zum AP im jeweiligen Lieferjahr mit dem nachfolgenden Überschreitungsentgelt (ÜP) abgerechnet:

$$\text{ÜP} = 1,1 \times (\text{Spotindexpreis} \times 0,1) - \quad \text{Eurocent/kWh.}$$

Der Spotindexpreis ist das einfache arithmetische Mittel aller European Gas Spot Index Notierungen der PEGAS eines Lieferjahres für Lieferungen von Gas im jeweiligen Marktgebiet NCG bzw. Gaspool (Angaben in Euro/MWh), veröffentlicht auf www.powernext.com. Sofern die Veröffentlichung eines relevanten Indexwertes unterleibt, gilt der jeweils erste veröffentlichte Folgewert. Das jeweilige Marktgebiet ist in der Anlage „Standortliste“ aufgeführt.

3. Netzentgelte

Die zusätzlich zu zahlenden Entgelte für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb inklusive der Messung, einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen, entsprechen den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Entgelten. Bei einem Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gilt das vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichte Entgelt. Der Kunde ist frei jederzeit einen eigenen Messstellenbetreiber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu beauftragen. In diesem Fall stellt der Kunde sicher, dass der Messstellenbetreiber rechtzeitig alle erforderlichen Informationen erhält, um die Messdaten innerhalb der gesetzlichen Fristen in den rechtlich vorgesehenen Formaten an Uniper zu übermitteln. Satz 1 gilt entsprechend für die Biogasumlage, die Marktraumumstellungsumlage sowie etwaige Pönalen.

Das Entgelt für die Konzessionsabgabe wird, soweit diese vom zuständigen Netzbetreiber erhoben wird, in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Der jeweilige zuständige Netzbetreiber und der Messstellenbetreiber sind in der Anlage „Standortliste“ aufgeführt.

4. Bilanzierungsumlage

Es wird jeweils zusätzlich für alle gelieferten Mengen an SLP- und RLM-Entnahmestellen die jeweils vom zuständigen Marktgebietsverantwortlichen gemäß Anlage „Standortliste“ im Internet auf www.net-connect-germany.de bzw. auf www.gaspool.de veröffentlichte Bilanzierungsumlage für SLP- bzw. RLM-Entnahmestellen erhoben.

5. Konvertierungsumlage und Konvertierungsentgelt

Eine Konvertierungsumlage gemäß § 22 Ziffer 1 der Anlage 4 der Kooperationsvereinbarung IX (Stand Änderungsfassung vom 10. März 2017) und ein Konvertierungsentgelt gemäß § 21 der Anlage 4 der Kooperationsvereinbarung IX (Stand Änderungsfassung vom 10. März 2017) werden im Rahmen des Vertragsverhältnisses unabhängig von der Konvertierungsrichtung für die durch Uniper gelieferten Gasmengen allein von Uniper getragen.

6. Steuern und sonstige Kosten

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und – soweit für diesen Vertrag relevant – Energiesteuer in Rechnung gestellt.

Sofern Uniper für die unter diesem Vertrag an den Kunden gelieferten Gasmengen zur Abgabe von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) verpflichtet ist oder für den Kunden entsprechende Emissionszertifikate abgibt oder falls Uniper für die Belieferung des Kunden unter diesem Vertrag aufgrund oder im Zusammenhang mit dem BEHG sonstige Kosten entstehen, ist Uniper berechtigt, die entsprechenden bei Uniper anfallenden Kosten dem Kunden zusätzlich zum vereinbarten Vertragspreis für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu belasten.

§ 4 Entschädigungen

Soweit die Lieferung, ganz oder teilweise, aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Lieferbeginn zustande kommt oder vorzeitig beendet wird, ist Uniper berechtigt für die Nichtabnahme von dem Kunden einen Entschädigungsbetrag zu verlangen. Den Entschädigungsbetrag stellt Uniper dem Kunden gemäß der Anlage „Standortliste“ in Rechnung.

Der Entschädigungsbetrag berechnet sich wie folgt:

Entschädigungsbetrag = 0,12 x Eurocent/kWh x N kWh.

[N bezeichnet die Planmenge gemäß Anlage „Standortliste“ in kWh]

Der Entschädigungsbetrag ist anteilig zu zahlen sofern die Lieferung nur teilweise nicht zustande kommt.

Der Entschädigungsbetrag ist durch den Kunden binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu erbringen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 13 der Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Fall einer missbräuchlichen Nutzung des Uniper-Direkt Portals, insbesondere durch bewusste Falschangaben durch den Kunden, behält sich Uniper das Recht vor, von dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Nettovertragswerts zu verlangen.

Der Nettovertragswert ergibt sich aus der Planmenge gemäß § 1 Ziffer 3 für den vereinbarten Lieferzeitraum mit Preisgarantie multipliziert mit dem Arbeitspreis gemäß § 3 Ziffer 1.

§ 5 Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt je Abnahmestelle auf Basis der Liefermenge.
2. Die an RLM-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden monatlich abgerechnet.
3. Die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden jährlich abgerechnet.
Uniper ist berechtigt, einen abweichenden Abrechnungszeitraum festzulegen, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten soll.
4. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig. Für den Fall eines Rechnungsbetrags zu Gunsten des Kunden, überweist Uniper diesen Rechnungsbetrag. Ist der 14. Kalendertag kein Handelstag, so wird der Rechnungsbetrag am darauf folgenden Handelstag fällig.
5. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber für die Abrechnungszeitspanne genannten Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten. Die Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas zur Kilowattstunde Strom ist entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennkessel) geringer.
6. Der Kunde zahlt für die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen gleichbleibende monatliche Abschlagsbeträge. Diese sind spätestens am 15. Kalendertag eines jeweiligen Monats zu zahlen.
7. Die Abschlagsbeträge werden anteilig auf Basis des Gasverbrauchs in der zuletzt abgerechneten Jahresabrechnung bzw. den Planmengen der SLP-Abnahmestellen gemäß der Anlage „Standortliste“ und den jeweils gültigen Preisen ermittelt.
8. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Gasverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
9. Ergibt die jährliche Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet Uniper den übersteigenden Betrag unverzüglich. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung

anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.

10. Uniper kann vom Kunden verlangen, dass dieser gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber eine Selbstablesung der Zähler der SLP-Abnahmestellen jeweils zum Lieferbeginn und zum Lieferende oder wenn es zum Zwecke einer Abrechnung erforderlich ist, vornimmt. Erfüllt der Kunde diese Verpflichtung nicht, ist Uniper berechtigt, den Verbrauch unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen zu schätzen; § 1 Ziffer 4 bleibt unberührt.

§ 6 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- die Anlage „Standortliste“,
- die Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Uniper Direkt“.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag kommt vorbehaltlich der positiven Bonitäts- und Compliance-Prüfung des Kunden durch Uniper zustande und tritt mit der Bestätigung über den Vertragsschluss durch Uniper in Kraft.

Die Lieferung nach diesem Vertrag erfolgt ab _____ bis _____.
Anschließend verlängert der Vertrag sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die maximale Gesamtlaufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre.

Das erste Mal kann dieser Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum _____ gekündigt werden.



Der Vertrag tritt nach Abschluss der Bestellung und Bestätigung durch Uniper in Kraft.
Ihre Vertragsunterlagen werden Ihnen per E-Mail und Post zugeschickt.

Gasliefervertrag

nachfolgend „Vertrag“ genannt,

zwischen der

nachfolgend „Kunde“ genannt

und der

Uniper Energy Sales GmbH,
Holzstraße 6,
40221 Düsseldorf,

nachfolgend „Uniper“ genannt.

Kunde und/oder Uniper werden nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Uniper verkauft und liefert den Gasbedarf des Kunden nach den Bestimmungen dieses Vertrages an den Kunden und der Kunde kauft und nimmt die von Uniper für seinen Gasbedarf gelieferten Mengen ab und bezahlt sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Verkauf und Lieferung bzw. Kauf und Abnahme erfolgen im Lieferzeitraum gemäß § 1 Ziffer 3.
2. Der Gasbedarf im Sinne dieses Vertrages bedeutet die Mengen an Gas, die der Kunde für die in der Anlage „Standortliste“ benannten Abnahmestellen benötigt.
3. Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag auf Grundlage der auf der Angebotsplattform übermittelten Daten mit der Angebotsnummer. Daraus ergibt sich der voraussichtlich zu liefernde Gasbedarf je Lieferjahr (nachfolgend „Planmenge“) wie folgt:

Lieferjahr	Planmenge (kWh/Lieferjahr)

4. Die Liefermenge ist die Gasmenge, die sich aus der Summe der Messdaten ergibt, die Uniper vom zuständigen Netzbetreiber für die Marktllokationen der Abnahmestellen übermittelt wurden.
5. Uniper verpflichtet sich, zur Klimaneutralstellung des gelieferten Gases CO₂-Minderungszertifikate aus dem freiwilligen Markt (VER) im Umfang von 201,4 g/kWh für die Liefermenge gemäß § 1 Ziffer 4 zu beschaffen und stillzulegen. Die Kompensation der CO₂-Emissionen erfolgt über offiziell registrierte Projekte, die nach den strengen Anforderungen der unabhängigen und gemeinnützigen Verified Carbon Standard Association VCS zertifiziert sind.

§ 2 Vorbereitung und Abwicklung der Lieferungen

1. Uniper verpflichtet sich, das Gas an der Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussanlage des örtlichen/ausspeisenden Netzbetreibers und der Kundenanlage zu übergeben.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Übernahme des Gases erforderlichen Netzanschlussverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber mindestens über die Laufzeit dieses Vertrages abzuschließen oder entsprechende Verträge aufrecht zu erhalten. Der Kunde stellt sicher, dass in den Netzanschlussverträgen ausreichende Netzanschlusskapazität für die vereinbarte Lieferung vereinbart ist.
3. Der Kunde wird jede wesentliche Änderung in seinem Gasbezugsverhalten – auch innerhalb eines Tages - unverzüglich mitteilen. Wesentliche Änderungen sind z.B. produktionsbedingter Mehr-/Minderverbrauch, Ergänzung/ Zubau/ Abbau von Gasverbrauchern, Minderverbrauch aufgrund von Stilllegungen, Kurzarbeit oder Betriebsruhe. Die Mitteilung erfolgt per Mail (gemäß Kontaktdaten unter www.uniper-direkt.de).

4. Der Kunde wird Uniper über unvollständige oder fehlerhafte Daten in der Anlage „Standortliste“ sowie über Änderungen der dort aufgeführten Daten unverzüglich informieren. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. Sollte es aufgrund fehlender oder falscher Daten oder zu spät gemeldeter Daten zu Verzögerungen bei der Belieferung kommen, trägt der Kunde alle hiermit verbundenen Kosten.

§ 3 Preisregelungen

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die Liefermenge aller Abnahmestellen im jeweiligen Lieferjahr beträgt:

$$AP = \quad \text{Eurocent/kWh.}$$

2. Über- und Unterschreitungsmengen für die RLM-Abnahmestellen

- 2.1 Ist die Liefermenge je RLM-Abnahmestelle im jeweiligen Lieferjahr größer als 150% der Planmenge der jeweiligen RLM-Abnahmestelle im jeweiligen Lieferjahr, so wird die Differenz (nachfolgend „Überschreitungsmenge“) zusätzlich zum AP im jeweiligen Lieferjahr mit dem nachfolgenden Überschreitungsentgelt (ÜP) abgerechnet:

$$\text{ÜP} = 1,1 \times (\text{Spotindexpreis} \times 0,1) - \quad \text{Eurocent/kWh.}$$

Der Spotindexpreis ist das einfache arithmetische Mittel aller European Gas Spot Index Notierungen der PEGAS eines Lieferjahres für Lieferungen von Gas im jeweiligen Marktgebiet NCG bzw. Gaspool (Angaben in Euro/MWh), veröffentlicht auf www.powernext.com. Sofern die Veröffentlichung eines relevanten Indexwertes unterleibt, gilt der jeweils erste veröffentlichte Folgewert. Das jeweilige Marktgebiet ist in der Anlage „Standortliste“ aufgeführt.

- 2.2 Ist die Liefermenge je RLM-Abnahmestelle im jeweiligen Lieferjahr kleiner als 50% der Planmenge der jeweiligen RLM-Abnahmestelle im jeweiligen Lieferjahr, so wird die Differenz (nachfolgend „Unterschreitungsmenge“) im jeweiligen Lieferjahr mit dem nachfolgenden Unterschreitungsentgelt (UP) abgerechnet:

$$UP = \quad - (\text{Spotindexpreis} \times 0,1) \text{ Eurocent/kWh.}$$

Spotindexpreis gemäß Ziffer 2.1.

3. Netzentgelte

Die zusätzlich zu zahlenden Entgelte für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb inklusive der Messung, einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen, entsprechen den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Entgelten. Bei einem Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gilt das vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichte Entgelt. Der Kunde ist frei jederzeit einen eigenen Messstellenbetreiber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu beauftragen. In diesem Fall stellt der Kunde sicher, dass der Messstellenbetreiber rechtzeitig alle erforderlichen Informationen erhält, um die Messdaten innerhalb der gesetzlichen Fristen in den rechtlich

vorgesehenen Formaten an Uniper zu übermitteln. Satz 1 gilt entsprechend für die Biogasumlage, die Marktraumumstellungsumlage sowie etwaige Pönalen.

Das Entgelt für die Konzessionsabgabe wird, soweit diese vom zuständigen Netzbetreiber erhoben wird, in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Der jeweilige zuständige Netzbetreiber und der Messstellenbetreiber sind in der Anlage „Standortliste“ aufgeführt.

4. Bilanzierungsumlage

Es wird jeweils zusätzlich für alle gelieferten Mengen an SLP- und RLM-Entnahmestellen die jeweils vom zuständigen Marktgebietsverantwortlichen gemäß Anlage „Standortliste“ im Internet auf www.net-connect-germany.de bzw. auf www.gaspool.de veröffentlichte Bilanzierungsumlage für SLP- bzw. RLM-Entnahmestellen erhoben.

5. Konvertierungsumlage und Konvertierungsentgelt

Eine Konvertierungsumlage gemäß § 22 Ziffer 1 der Anlage 4 der Kooperationsvereinbarung IX (Stand Änderungsfassung vom 10. März 2017) und ein Konvertierungsentgelt gemäß § 21 der Anlage 4 der Kooperationsvereinbarung IX (Stand Änderungsfassung vom 10. März 2017) werden im Rahmen des Vertragsverhältnisses unabhängig von der Konvertierungsrichtung für die durch Uniper gelieferten Gasmengen allein von Uniper getragen.

6. Steuern und sonstige Kosten

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und – soweit für diesen Vertrag relevant – Energiesteuer in Rechnung gestellt.

Sofern Uniper für die unter diesem Vertrag an den Kunden gelieferten Gasmengen zur Abgabe von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) verpflichtet ist oder für den Kunden entsprechende Emissionszertifikate abgibt oder falls Uniper für die Belieferung des Kunden unter diesem Vertrag aufgrund oder im Zusammenhang mit dem BEHG sonstige Kosten entstehen, ist Uniper berechtigt, die entsprechenden bei Uniper anfallenden Kosten dem Kunden zusätzlich zum vereinbarten Vertragspreis für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu belasten.

§ 4 Entschädigungen

Soweit die Lieferung, ganz oder teilweise, aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Lieferbeginn zustande kommt oder vorzeitig beendet wird, ist Uniper berechtigt für die Nichtabnahme von dem Kunden einen Entschädigungsbetrag zu verlangen. Den Entschädigungsbetrag stellt Uniper dem Kunden gemäß der Anlage „Standortliste“ in Rechnung.

Der Entschädigungsbetrag berechnet sich wie folgt:

Entschädigungsbetrag = 0,12 x Eurocent/kWh x N kWh.

[N bezeichnet die Planmenge gemäß Anlage „Standortliste“ in kWh]

Der Entschädigungsbetrag ist anteilig zu zahlen sofern die Lieferung nur teilweise nicht zustande kommt.

Der Entschädigungsbetrag ist durch den Kunden binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu erbringen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 13 der Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Fall einer missbräuchlichen Nutzung des Uniper-Direkt Portals, insbesondere durch bewusste Falschangaben durch den Kunden, behält sich Uniper das Recht vor, von dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Nettovertragswerts zu verlangen.

Der Nettovertragswert ergibt sich aus der Planmenge gemäß § 1 Ziffer 3 für den vereinbarten Lieferzeitraum mit Preisgarantie multipliziert mit dem Arbeitspreis gemäß § 3 Ziffer 1.

§ 5 Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt je Abnahmestelle auf Basis der Liefermenge.
2. Die an RLM-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden monatlich abgerechnet.
3. Die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden jährlich abgerechnet.

Uniper ist berechtigt, einen abweichenden Abrechnungszeitraum festzulegen, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten soll.

4. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig. Für den Fall eines Rechnungsbetrags zu Gunsten des Kunden, überweist Uniper diesen Rechnungsbetrag. Ist der 14. Kalendertag kein Handelstag, so wird der Rechnungsbetrag am darauf folgenden Handelstag fällig.
5. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber für die Abrechnungszeitspanne genannten Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten. Die Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas zur Kilowattstunde Strom ist entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennwertkessel) geringer.
6. Der Kunde zahlt für die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen gleichbleibende monatliche Abschlagsbeträge. Diese sind spätestens am 15. Kalendertag eines jeweiligen Monats zu zahlen.
7. Die Abschlagsbeträge werden anteilig auf Basis des Gasverbrauchs in der zuletzt abgerechneten Jahresabrechnung bzw. den Planmengen der SLP-

Abnahmestellen gemäß der Anlage „Standortliste“ und den jeweils gültigen Preisen ermittelt.

8. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Gasverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
9. Ergibt die jährliche Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet Uniper den übersteigenden Betrag unverzüglich. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.
10. Uniper kann vom Kunden verlangen, dass dieser gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber eine Selbstablesung der Zähler der SLP-Abnahmestellen jeweils zum Lieferbeginn und zum Lieferende oder wenn es zum Zwecke einer Abrechnung erforderlich ist, vornimmt. Erfüllt der Kunde diese Verpflichtung nicht, ist Uniper berechtigt, den Verbrauch unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen zu schätzen; § 1 Ziffer 4 bleibt unberührt.

§ 6 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- die Anlage „Standortliste“,
- die Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Uniper Direkt“.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag kommt vorbehaltlich der positiven Bonitäts- und Compliance-Prüfung des Kunden durch Uniper zustande und tritt mit der Bestätigung über den Vertragsschluss durch Uniper in Kraft.

Die Lieferung nach diesem Vertrag erfolgt ab _____ bis _____ .
Anschließend verlängert der Vertrag sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die maximale Gesamtlaufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre.

Das erste Mal kann dieser Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum _____ gekündigt werden.



Der Vertrag tritt nach Abschluss der Bestellung und Bestätigung durch Uniper in Kraft.
Ihre Vertragsunterlagen werden Ihnen per E-Mail und Post zugeschickt.

Gasliefervertrag

nachfolgend „Vertrag“ genannt,

zwischen der

nachfolgend „Kunde“ genannt

und der

Uniper Energy Sales GmbH,
Holzstraße 6,
40221 Düsseldorf,

nachfolgend „Uniper“ genannt.

Kunde und/oder Uniper werden nachfolgend auch „Vertragspartner“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Uniper verkauft und liefert den Gasbedarf des Kunden nach den Bestimmungen dieses Vertrages an den Kunden und der Kunde kauft und nimmt die von Uniper für seinen Gasbedarf gelieferten Mengen ab und bezahlt sie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Verkauf und Lieferung bzw. Kauf und Abnahme erfolgen im Lieferzeitraum gemäß § 1 Ziffer 3.
2. Der Gasbedarf im Sinne dieses Vertrages bedeutet die Mengen an Gas, die der Kunde für die in der Anlage „Standortliste“ benannten Abnahmestellen benötigt.
3. Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag auf Grundlage der auf der Angebotsplattform übermittelten Daten mit der Angebotsnummer. Daraus ergibt sich der voraussichtlich zu liefernde Gasbedarf je Lieferjahr (nachfolgend „Planmenge“) wie folgt:

Lieferjahr	Planmenge (kWh/Lieferjahr)

4. Die Liefermenge ist die Gasmenge, die sich aus der Summe der Messdaten ergibt, die Uniper vom zuständigen Netzbetreiber für die Marktllokationen der Abnahmestellen übermittelt wurden.
5. Uniper verpflichtet sich, zur Klimaneutralstellung des gelieferten Gases CO₂-Minderungszertifikate aus dem freiwilligen Markt (VER) im Umfang von 201,4 g/kWh für die Liefermenge gemäß § 1 Ziffer 4 zu beschaffen und stillzulegen. Die Kompensation der CO₂-Emissionen erfolgt über offiziell registrierte Projekte, die nach den strengen Anforderungen der unabhängigen und gemeinnützigen Verified Carbon Standard Association VCS zertifiziert sind.

§ 2 Vorbereitung und Abwicklung der Lieferungen

1. Uniper verpflichtet sich, das Gas an der Eigentumsgrenze zwischen der Anschlussanlage des örtlichen/ausspeisenden Netzbetreibers und der Kundenanlage zu übergeben.
2. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Übernahme des Gases erforderlichen Netzanschlussverträge mit dem jeweiligen Netzbetreiber mindestens über die Laufzeit dieses Vertrages abzuschließen oder entsprechende Verträge aufrecht zu erhalten. Der Kunde stellt sicher, dass in den Netzanschlussverträgen ausreichende Netzanschlusskapazität für die vereinbarte Lieferung vereinbart ist.
3. Der Kunde wird jede wesentliche Änderung in seinem Gasbezugsverhalten – auch innerhalb eines Tages - unverzüglich mitteilen. Wesentliche Änderungen sind z.B. produktionsbedingter Mehr-/Minderverbrauch, Ergänzung/ Zubau/ Abbau von Gasverbrauchern, Minderverbrauch aufgrund von Stilllegungen, Kurzarbeit oder Betriebsruhe. Die Mitteilung erfolgt per Mail (gemäß Kontaktdaten unter www.uniper-direkt.de).

4. Der Kunde wird Uniper über unvollständige oder fehlerhafte Daten in der Anlage „Standortliste“ sowie über Änderungen der dort aufgeführten Daten unverzüglich informieren. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. Sollte es aufgrund fehlender oder falscher Daten oder zu spät gemeldeter Daten zu Verzögerungen bei der Belieferung kommen, trägt der Kunde alle hiermit verbundenen Kosten.

§ 3 Preisregelungen

1. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) für die Liefermenge aller Abnahmestellen im jeweiligen Lieferjahr beträgt:

AP = Eurocent/kWh.

2. Netzentgelte

Die zusätzlich zu zahlenden Entgelte für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb inklusive der Messung, einschließlich hierfür erforderlicher Dienstleistungen, entsprechen den jeweils gültigen, vom zuständigen Netzbetreiber veröffentlichten Entgelten. Bei einem Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gilt das vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichte Entgelt. Der Kunde ist frei jederzeit einen eigenen Messstellenbetreiber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu beauftragen. In diesem Fall stellt der Kunde sicher, dass der Messstellenbetreiber rechtzeitig alle erforderlichen Informationen erhält, um die Messdaten innerhalb der gesetzlichen Fristen in den rechtlich vorgesehenen Formaten an Uniper zu übermitteln. Satz 1 gilt entsprechend für die Biogasumlage, die Marktraumumstellungsumlage sowie etwaige Pönalen.

Das Entgelt für die Konzessionsabgabe wird, soweit diese vom zuständigen Netzbetreiber erhoben wird, in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Der jeweilige zuständige Netzbetreiber und der Messstellenbetreiber sind in der Anlage „Standortliste“ aufgeführt.

3. Bilanzierungsumlage

Es wird jeweils zusätzlich für alle gelieferten Mengen an SLP- und RLM-Entnahmestellen die jeweils vom zuständigen Marktgebietsverantwortlichen gemäß Anlage „Standortliste“ im Internet auf www.net-connect-germany.de bzw. auf www.gaspool.de veröffentlichte Bilanzierungsumlage für SLP- bzw. RLM-Entnahmestellen erhoben.

4. Konvertierungsumlage und Konvertierungsentgelt

Eine Konvertierungsumlage gemäß § 22 Ziffer 1 der Anlage 4 der Kooperationsvereinbarung IX (Stand Änderungsfassung vom 10. März 2017) und ein Konvertierungsentgelt gemäß § 21 der Anlage 4 der Kooperationsvereinbarung IX (Stand Änderungsfassung vom 10. März 2017) werden im Rahmen des Vertragsverhältnisses unabhängig von der Konvertierungsrichtung für die durch Uniper gelieferten Gasmengen allein von Uniper getragen.

5. Steuern und sonstige Kosten

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge sind Nettobeträge. Sie werden zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer und – soweit für diesen Vertrag relevant – Energiesteuer in Rechnung gestellt.

Sofern Uniper für die unter diesem Vertrag an den Kunden gelieferten Gasmengen zur Abgabe von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) verpflichtet ist oder für den Kunden entsprechende Emissionszertifikate abgibt oder falls Uniper für die Belieferung des Kunden unter diesem Vertrag aufgrund oder im Zusammenhang mit dem BEHG sonstige Kosten entstehen, ist Uniper berechtigt, die entsprechenden bei Uniper anfallenden Kosten dem Kunden zusätzlich zum vereinbarten Vertragspreis für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu belasten.

§ 4 Entschädigungen

Soweit die Lieferung, ganz oder teilweise, aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Lieferbeginn zustande kommt oder vorzeitig beendet wird, ist Uniper berechtigt für die Nichtabnahme von dem Kunden einen Entschädigungsbetrag zu verlangen. Den Entschädigungsbetrag stellt Uniper dem Kunden gemäß der Anlage „Standortliste“ in Rechnung.

Der Entschädigungsbetrag berechnet sich wie folgt:

Entschädigungsbetrag = 0,12 x Eurocent/kWh x N kWh.

[N bezeichnet die Planmenge gemäß Anlage „Standortliste“ in kWh]

Der Entschädigungsbetrag ist anteilig zu zahlen sofern die Lieferung nur teilweise nicht zustande kommt.

Der Entschädigungsbetrag ist durch den Kunden binnen 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung zu erbringen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 13 der Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Fall einer missbräuchlichen Nutzung des Uniper-Direkt Portals, insbesondere durch bewusste Falschangaben durch den Kunden, behält sich Uniper das Recht vor, von dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Nettovertragswerts zu verlangen.

Der Nettovertragswert ergibt sich aus der Planmenge gemäß § 1 Ziffer 3 für den vereinbarten Lieferzeitraum mit Preisgarantie multipliziert mit dem Arbeitspreis gemäß § 3 Ziffer 1.

§ 5 Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt je Abnahmestelle auf Basis der Liefermenge.
2. Die an RLM-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden monatlich abgerechnet.

3. Die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen werden jährlich abgerechnet.
Uniper ist berechtigt, einen abweichenden Abrechnungszeitraum festzulegen, der zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten soll.
4. Der jeweilige Rechnungsbetrag wird 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung fällig. Für den Fall eines Rechnungsbetrags zu Gunsten des Kunden, überweist Uniper diesen Rechnungsbetrag. Ist der 14. Kalendertag kein Handelstag, so wird der Rechnungsbetrag am darauf folgenden Handelstag fällig.
5. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber für die Abrechnungszeitspanne genannten Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten. Die Nutzenergie einer Kilowattstunde Erdgas zur Kilowattstunde Strom ist entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennwertkessel) geringer.
6. Der Kunde zahlt für die an SLP-Abnahmestellen gelieferten Gasmengen gleichbleibende monatliche Abschlagsbeträge. Diese sind spätestens am 15. Kalendertag eines jeweiligen Monats zu zahlen.
7. Die Abschlagsbeträge werden anteilig auf Basis des Gasverbrauchs in der zuletzt abgerechneten Jahresabrechnung bzw. den Planmengen der SLP-Abnahmestellen gemäß der Anlage „Standortliste“ und den jeweils gültigen Preisen ermittelt.
8. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Gasverbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
9. Ergibt die jährliche Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, erstattet Uniper den übersteigenden Betrag unverzüglich. Ändern sich die vertraglichen Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Entgeltänderung angepasst werden.
10. Uniper kann vom Kunden verlangen, dass dieser gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber eine Selbstablesung der Zähler der SLP-Abnahmestellen jeweils zum Lieferbeginn und zum Lieferende oder wenn es zum Zwecke einer Abrechnung erforderlich ist, vornimmt. Erfüllt der Kunde diese Verpflichtung nicht, ist Uniper berechtigt, den Verbrauch unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen zu schätzen; § 1 Ziffer 4 bleibt unberührt.

§ 6 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind:

- die Anlage „Standortliste“,

- die Anlage „Allgemeine Geschäftsbedingungen Uniper Direkt“.

§ 7 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag kommt vorbehaltlich der positiven Bonitäts- und Compliance-Prüfung des Kunden durch Uniper zustande und tritt mit der Bestätigung über den Vertragsschluss durch Uniper in Kraft.

Die Lieferung nach diesem Vertrag erfolgt ab _____ bis _____ .
Anschließend verlängert der Vertrag sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die maximale Gesamtlaufzeit des Vertrages beträgt 5 Jahre.

Das erste Mal kann dieser Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum gekündigt werden.

MUSTER

Anlage „Standortliste“ zum Gasliefervertrag vom [...]

Abnahme stelle	Übergabepunkt					Zeitraum	Planmenge	Netzbetreiber					Messstellenbetreiber					
	lfd. Nr.	Marktklokation ID	Straße	Haus nr.	PLZ			Ort	Liefer- beginn	Gesamt in kWh/a	Markt- gebiet	Gas Typ	Messung	Netzbetreiber	DVGW Nr.	Messtellen betreiber		DVGW- Codenummer
1	12345678911	Musterstraße	1	42555	Musterort	01.01.2014		Gaspool	H-Gas							moderne Messeinrichtu ng/intelligente s Messsystem/ konventionell er Zähler	grundzuständ iger/wettbew erblicher	Branche, synth. /Branche, historisch
2																		
x																		

Summe (kWh/a)	0
------------------	---

Die Verwendungsfreiheit gemäß Ziffer 3 der Anlage "Allgemeine Geschäftsbedingungen Uniper Direkt" bleibt unberührt.